Marktgemeinde Liebenfels
A-9556 Liebenfels, Hauptplatz 9, Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten
Tel.: 04215 / 2216 Fax: 04215 / 2216-33
http://www.liebenfels.at e-mail: liebenfels@ktn.gde.at

Zahl: 004-2017/M/K

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 23. März 2017, Zl. 004-2017/M/K, mit der die ***Entschädigung*** der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1
Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Liebenfels gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 – 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2
Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit € 170,-- festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.04.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 02. April 2015, Zl. 004-2015/M/K, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(LAbg. Klaus Köchl)

Angeschlagen am: 24. März 2017
Abgenommen am: 07. April 2017

	Unterzeichner	Marktgemeinde Liebenfels
	Datum/Zeit-UTC	2017-05-31T14:26:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1237909339
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.liebenfels.at/buergerservice/amtssignatur	